Stand: November 2024
Transparenzregister / Bundesanzeiger Verlag GmbH

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Behörden

Schritt 1: Nutzerkonto erstellen

Hinweise:

Behörden, Gerichte und die in § 2 Abs. 4 GwG genannten Stellen erhalten **im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung** vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters.

Behörden, Gerichte und die in § 2 Abs. 4 GwG genannten Stellen sind nach § 24 Abs. 2 S. 3 GwG gebührenbefreit zur Einsichtnahme in das Transparenzregister.

Die Gebührenbefreiung greift nach erfolgreichem Abschluss und Prüfung der erweiterten Registrierung und muss **nicht** gesondert beantragt werden.

Behörden, Gerichte und die in § 2 Abs. 4 GwG genannten Stellen können neben der Einsichtnahme über unsere Webseite auch einen Anschluss an die Einsichtnahmeschnittstelle nach § 23 Abs. 3 GwG beantragen. Hierzu muss eine Software zur Nutzung der Einsichtnahmeschnittstelle akkreditiert werden: https://api.transparenzregister.de/.

Eine Überprüfung der Registrierung erfolgt bei erstmaligem Stellen eines Antrages auf Einsichtnahme.

- Klicken Sie auf „Nutzerkonto erstellen“ und geben Sie Ihre E-Mail-Adresse sowie ein Passwort an. Über diese E-Mail-Adresse wird Ihnen sodann ein Link übermittelt, den Sie bitte bestätigen. Bitte beachten Sie, dass die angegebene E-Mail-Adresse für sämtliche Kommunikation genutzt wird.
- Anschließend loggen Sie sich in Ihrem Nutzerkonto ein und vervollständigen die Nutzerdaten.
- Wenn Sie Einsicht in das Transparenzregister nehmen wollen, wählen Sie die Option „Einsichtnahme in das Transparenzregister“.

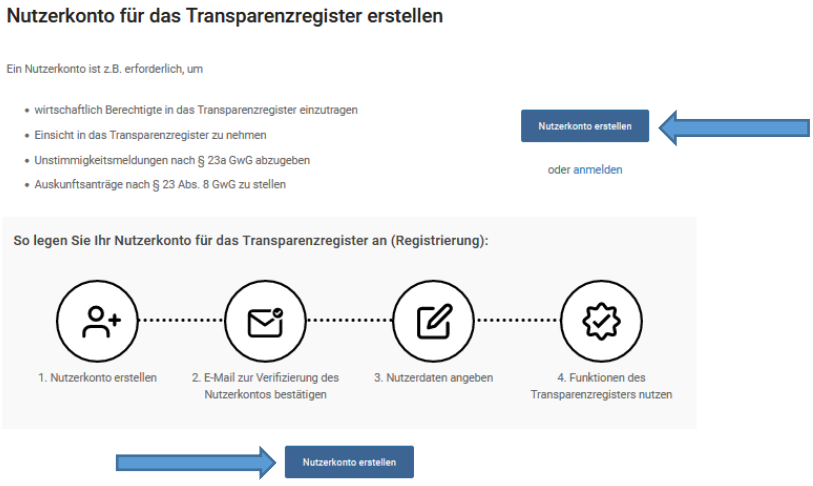

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Behörden

Schritt 2: Vervollständigen des Nutzerkontos und Angabe der Behördengruppe

- Nun geben Sie an, dass Sie das Nutzerkonto in der Eigenschaft „Behörde“ führen möchten und wählen Ihre Behördengruppe aus. Hier wählen Sie entweder die treffende Behördengruppe oder wählen „Sonstiges“ und geben den Namen der Behörde ein.
- Vervollständigen Sie Ihre Nutzerdaten wie Ihren Namen und Kontaktdaten.

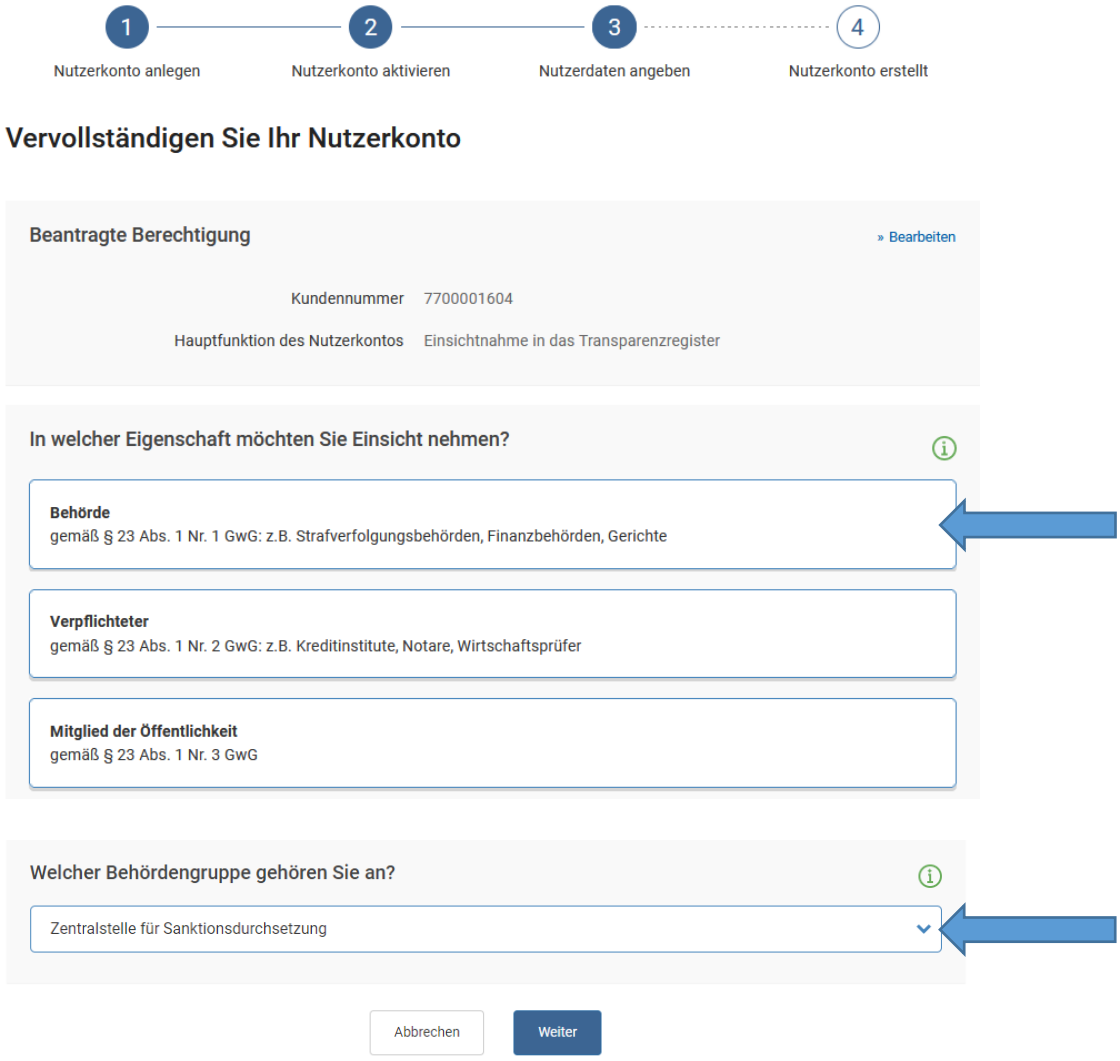

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Behörden

Schritt 3: Übermitteln des Nachweises für Behörden

Bitte übermitteln Sie den **Behördennachweis** zur Führung des Nutzerkontos. Es handelt sich hierbei um ein **mit Dienstsiegel versehenes** Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Sie mit Ihrer E-Mail-Adresse Einsichtnahmen für die Behörde durchführen dürfen.

Ein Muster finden Sie hier.

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Behörden

Schritt 4: Antragstellung
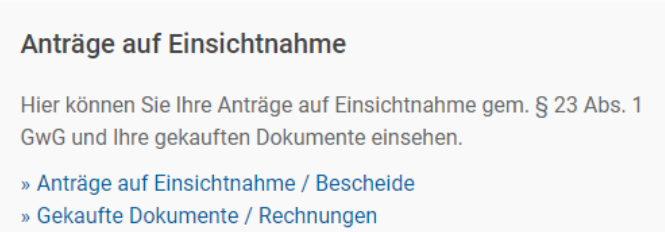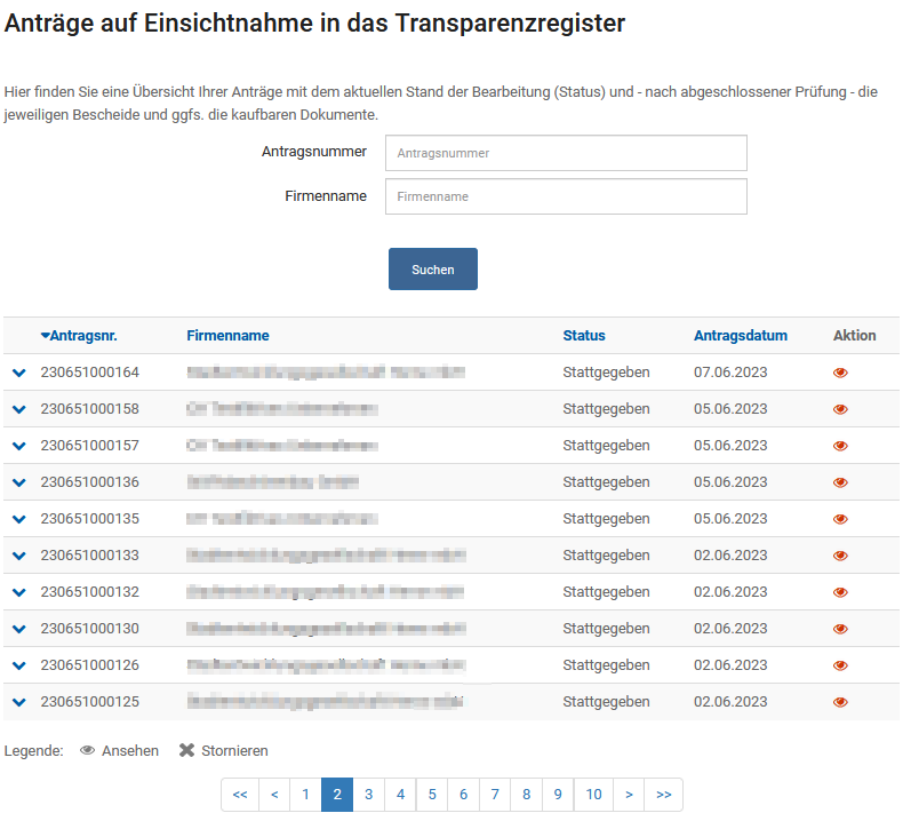
- Suchen Sie über „Suche“ die Rechtseinheit, in die Einsicht genommen werden soll.
- Wählen Sie den Zeitraum und begründen Sie Ihre Einsichtnahme.
- Klicken Sie „Vorgang abschließen“ und übermitteln Sie so den Antrag.
- Den Status Ihres Antrages können Sie unter „Anträge auf Einsichtnahme“ – „Anträge auf Einsichtnahme / Bescheide“ einsehen.